

**Statistik des öffentlichen
Finanzvermögens am 31.12.2011**



Rücksendung bitte bis
04. April 2012

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 51
70158 Stuttgart

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Fr. Sakari (vorm.) 0711-641-2579
H. Schlatterer 0711-641-2767
Telefax: 0711-641-2440
E-Mail: finanzvermoegen@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **22** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Statistiknummer (EVAS) Sst. 1-8 Berichtsstellenummer

A Bargeld und Einlagen

	Code	Volle Euro
	Sst 9-13	Sst 14-25
1 Bargeld 1	A1009	
2 Sichteinlagen 2	A1019	
3 Sonstige Einlagen 3	A1029	
Summe A (A1009 bis A1029)	A1999	

B Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate

	Code	Volle Euro
	Sst 9-13	Sst 14-25
Geldmarktpapiere 4 (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr)		
1 vom Bund 5	A2009	
2 vom Land 6	A2019	
3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden 7	A2029	
4 von Zweckverbänden und dergleichen 8	A2039	
5 von der gesetzlichen Sozialversicherung 9	A2049	
6 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 10	A2059	
7 von öffentlichen Sonderrechnungen 11	A2069	
8 von Kreditinstituten 12	A2079	
9 vom sonstigen inländischen Bereich 13	A2089	
10 vom sonstigen ausländischen Bereich 14	A2099	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 51
70158 Stuttgart

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst. 1–8 Berichtsstellenummer

noch:

B Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate

		Code	Volle Euro
		Sst 9–13	Sst 14–25
Kapitalmarktpapiere 15			
(Ursprunglaufzeit mehr als 1 Jahr)			
1	vom Bund	5 A2109	<input type="text"/>
2	vom Land	6 A2119	<input type="text"/>
3	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	7 A2129	<input type="text"/>
4	von Zweckverbänden und dergleichen	8 A2139	<input type="text"/>
5	von der gesetzlichen Sozialversicherung	9 A2149	<input type="text"/>
6	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	10 A2159	<input type="text"/>
7	von öffentlichen Sonderrechnungen	11 A2169	<input type="text"/>
8	von Kreditinstituten	12 A2179	<input type="text"/>
9	vom sonstigen inländischen Bereich	13 A2189	<input type="text"/>
10	vom sonstigen ausländischen Bereich	14 A2199	<input type="text"/>
	Finanzderivate	16 A2209	<input type="text"/>
	Summe B (A2009 bis A2209)	A2999	<input type="text"/>

C Ausleihungen (vergebene Kredite) 17
nach Ursprungslaufzeiten

	Code	Volle Euro
	Sst 9–13	Sst 14–25
1 an Bund, bis einschließlich 1 Jahr	A3009	<input type="text"/>
2 an Bund, mehr als 1 Jahr	A3019	<input type="text"/>
3 an Land, bis einschließlich 1 Jahr	A3029	<input type="text"/>
4 an Land, mehr als 1 Jahr	A3039	<input type="text"/>
5 an Gemeinden/Gemeindeverbände, bis einschließlich 1 Jahr	A3049	<input type="text"/>
6 an Gemeinden/Gemeindeverbände, mehr als 1 Jahr	A3059	<input type="text"/>
7 an Zweckverbände und dergleichen, bis einschließlich 1 Jahr	A3069	<input type="text"/>
8 an Zweckverbände und dergleichen, mehr als 1 Jahr	A3079	<input type="text"/>
9 an die gesetzliche Sozialversicherung, bis einschließlich 1 Jahr	A3089	<input type="text"/>
10 an die gesetzliche Sozialversicherung, mehr als 1 Jahr	A3099	<input type="text"/>
11 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, bis einschließlich 1 Jahr	A3109	<input type="text"/>
12 an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, mehr als 1 Jahr	A3119	<input type="text"/>
13 an öffentlichen Sonderrechnungen, bis einschließlich 1 Jahr	A3129	<input type="text"/>
14 an öffentlichen Sonderrechnungen, mehr als 1 Jahr	A3139	<input type="text"/>
15 an Kreditinstitute, bis einschließlich 1 Jahr	A3149	<input type="text"/>
16 an Kreditinstitute, mehr als 1 Jahr	A3159	<input type="text"/>
17 an sonstigen inländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr	A3169	<input type="text"/>
18 an sonstigen inländischen Bereich, mehr als 1 Jahr	A3179	<input type="text"/>
19 an sonstigen ausländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr	A3189	<input type="text"/>
20 an sonstigen ausländischen Bereich, mehr als 1 Jahr	A3199	<input type="text"/>
Summe C (A3009 bis A3199)	A3999	<input type="text"/>

D Anteilsrechte 18

		Code	Volle Euro
		Sst 9–13	Sst 14–25
1	Börsennotierte Aktien 19	A4009	<input type="text"/>
2	Nichtbörsennotierte Aktien 20	A4019	<input type="text"/>
3	Sonstige Anteilsrechte (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswerte) 21	A4029	<input type="text"/>
	Falls nicht ermittelbar, kann für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten ausnahmsweise der Anteil am Nenn- bzw. Nominalkapital angegeben werden A4129	A4129	<input type="text"/>
4	Investmentzertifikate 22	A4039	<input type="text"/>
	Summe D (A4009 bis A4039, A4129)	A4999	<input type="text"/>

E Sonstige Forderungen (Ansprüche) 23

		Code	Volle Euro
		Sst 9–13	Sst 14–25
1	Öffentlich-rechtliche Forderungen 24		
1.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 25	A5009	<input type="text"/>
1.2	Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen 26	A5019	<input type="text"/>
2	Privatrechtliche Forderungen 27		
2.1	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 28	A5029	<input type="text"/>
2.2	Übrige privatrechtliche Forderungen 29	A5039	<input type="text"/>
	Summe E (A5009 bis A5039)	A5999	<input type="text"/>
	Finanzvermögen insgesamt (Summe A bis Summe E)	A9999	<input type="text"/>

Beachten Sie folgende Hinweise:

- Negative Werte sind nur bei den Finanzderivaten und sonstigen Anteilsrechten zulässig.
- Rücklagen: Gemäß GO ist die Bildung von Rücklagen grundsätzlich vorgeschrieben. Bei dieser Statistik wird nicht die Höhe der Rücklage erfasst, sondern die Anlageformen der kameralen Rücklagen, z. B. Kassenbestand, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere.
- Für Verwahrkonten und Forderungen gilt: Treuhänderisch gehaltene Vermögensbestandteile sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Handelt es sich aber um Gelder, welche definitiv der auskunftgebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, so sind diese im Finanzvermögen zu melden.
- Vorschusskonten (Auszahlungen, die erst in der Folgeperiode zum Aufwand werden) sind nicht in die Statistik einzubeziehen. „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ werden in der Finanzvermögenstatistik nicht erfasst.
- Wertpapiere ohne Eigenbestände der Emittenten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1).

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Statistik über das öffentliche Finanzvermögen ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 4 FPStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Finanzminister/Finanzministerinnen und Finanzsenatoren/Finanzsenatorinnen sowie die Leiter/Leiterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Zweckverbände und anderer juristischer Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen oder die Leiter/Leiterinnen der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen sowie die Leiter/Leiterinnen der Sozialversicherungsträger auskunftspflichtig. Des Weiteren sind die Leiter/Leiterinnen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen oder deren Träger oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Nach § 16 BStatG werden Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem

Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Erhebungseinheiten veröffentlicht werden.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Berichtsstellenummer sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen einschließlich der Hilfsmerkmale wird spätestens nach Abschluss der Erhebung vollständig vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Statistiknummer ermöglicht nach dem einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) eine Zuordnung zu der jeweiligen Statistik. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Berichtsstellenummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Erhebungseinheiten

Der **Bund** und seine Sondervermögen.

Die **Bundesländer** einschließlich der Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Berlin.

Die **Gemeinden** und Gemeindeverbände (Gv.). Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, die Landeswohlfahrtsverbände Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhrgebiet, die Regionalverbände in Baden-Württemberg, die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Schleswig-Holstein, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die **Zweckverbände** und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die **Sozialversicherungsträger** und die Bundesagentur für Arbeit.

Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden.

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Die genannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Bargeld

Die im Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

Im Besitz befindliche:

- Euromünzen, Euro-Banknoten und
 - Fremdwährung (Umrechnung nach Referenzkurs der EZB)
- Fundierte Schätzungen sind zulässig.

2 Sichteinlagen

Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Zu Sichteinlagen gehören:

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (auch sogenannte Tagesgelder)
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder der Europäischen Zentralbank

Eine Saldierung mit negativen Kontoständen **ist nicht zulässig**.

3 Sonstige Einlagen

Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Zu sonstigen Einlagen gehören:

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Raten-sparvertrag beruhen
- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u. Ä. ausgegebene Einlagenpapiere, die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- rückzahlbare Einschlusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- Versorgungsrücklagen bei einer Versorgungskasse, **ohne die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG**

4 Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Papers

5 Bund

Kernhaushalt des Bundes, Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ (siehe 10) bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 11) zuzuordnen.

6 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten, Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ (siehe 10) bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 11) zuzuordnen.

7 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

8 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Dazu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

9 Gesetzliche Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung, gewerblichen Berufsgenossenschaft
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
- landwirtschaftliche Krankenkassen, Pflegekassen, Berufsgenossenschaften und Alterskassen
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen zuzuordnen.

10 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Körperschaft Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... eigene Betriebe der Körperschaft.

... Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

... Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.

... Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

... juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist.

... juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt.

11 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, kommunale Körperschaften) Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind. Hierzu zählen auch Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... Versorgungsfonds/Versorgungsrücklage.

... eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.

... Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

... Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

... Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind ...

... Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

... juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

... juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und kommunale Körperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

... juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei den öffentliche Körperschaften 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

12 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Web-Seiten der Deutschen Bundesbank einzusehen: Bundesbank – Bankenaufsicht – Dokumentation – Veröffentlichungen.

13 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind unter anderem:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH usw.)
- Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften usw.)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Hierzu zählen auch eigene Beteiligungen und/oder Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Dazu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- politische Parteien
- Wasser- und Bodenverbände, soweit sie nicht den Zweckverbänden und dergleichen zugerechnet werden

14 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union

15 Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- zu den Kapitalmarktpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

16 Finanzderivate

Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind, soweit sie einen Marktwert besitzen. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente (Hedging) bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen, z. B.:

- Zinsswaps
- Forward Rate Agreements

Die Bewertung erfolgt netto nach Saldierung der positiven mit den negativen Finanzderivaten, auch **negative Werte sind einzutragen**.

Nicht zu den Finanzderivaten rechnet das dem Geschäft zugrunde liegende Finanzprodukt.

17 Ausleihungen (vergebene Kredite)

Ausleihungen (Kredite) entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen einem öffentlichen Haushalt (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband bzw. von einem öffentlich bestimmten Fonds, einer öffentlichen Einrichtung oder einem öffentlichen Unternehmen) als Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Ausleihungssumme Zinsen anfallen oder nicht. Ist für die Rückzahlung keine Zeit bestimmt, hängt die Fälligkeit von der Kündigung des Nehmers oder Gebers ab.
- BAföG-Zahlungen sind nicht zu erfassen, sie werden später zentral vom Statistischen Bundesamt zugefügt.

Bestandteile

Zu den Ausleihungen (Krediten) zählen auch:

- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen)
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- rückzahlbare Einschlusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- Stille Beteiligungen

Die Ausleihungen sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Abweichend zu den Standards staatlicher Doppik (VKR) sind die Ausleihungen nicht abzuzinsen.

Kurzfristige Ausleihungen (Kredite)

Kredite, deren ursprüngliche Laufzeit bis zu einem Jahr beträgt.

Langfristige Ausleihungen (Kredite)

Kredite, deren ursprüngliche Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

18 Anteilsrechte

Forderungen, durch die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen verbrieft sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und an den Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden.

Mittelbare Beteiligungen und Beteiligungen an Stiftungen sind **nicht** einzubeziehen.

19 Börsennotierte Aktien

Aktien sind grundsätzlich begebare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapitalmarkt von Aktiengesellschaften verbrieft sind. Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird.

Die börsennotierten Aktien umfassen ...

... von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien.

... von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine.

... von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien:

- Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibungen, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind
- die ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.)
- die Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben.

... Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

Die Bewertung erfolgt zum Marktwert.

Ausnahmen, Besonderheiten

Zu den Aktien zählen nicht:

- Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten.
- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)“ gebucht.

Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Das Gleiche gilt für den Aktiensplitt (vgl. nichtbörsennotierte Aktien, Ziffer 20).

20 Nichtbörsennotierte Aktien

Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird (vgl. börsennotierte Aktien, Ziffer 19).

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

21 Sonstige Anteilsrechte

Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, **ohne Sparkassen**.

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen Beteiligungen an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen:

- Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht.
- Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitalanlagen in Einrichtungen.

Für die Bewertung ist das im Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3a HGB) (ggf. Vorjahreswerte) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig. Nur für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter der Schlüsselnummer A4129 die Höhe des „eingebrachten“ Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden.

Soweit bei einer Beteiligung an einer Einrichtung wie z. B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund eine Finanzierung über Beiträge oder Umlagen erfolgt, sind diese nicht als sonstige Anteilsrechte zu berücksichtigen. Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden sind dagegen auch einzubeziehen.

Bei Eigenbetrieben/Sonderrechnungen oder einer Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen (z. B. GmbH) ist der jeweilige Wert in voller Höhe (bei 100-prozentiger Beteiligung) bzw. anteilsmäßig je Beteiligungsquote unter der Schlüsselnummer A4029 zu melden.

Anteile von Genossenschaften und Volksbanken sind mit ihrem Nennwert unter der Schlüsselnummer A4029 anzugeben.

22 Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrust oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt.

Die Anteile können börsennotiert oder nichtbörsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht.

Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

23 Sonstige Forderungen (Ansprüche)

Sonstige Forderungen entstehen durch nachfolgende Zahlungen für Güter- oder Verteilungstransaktionen.

Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Forderungen (nicht die Gesamtforderungen) sind zu erfassen.

Stundungen sind einzubeziehen, niedergeschlagene Forderungen oder nicht einbringbare Forderungen werden nicht nachgewiesen.

Genannte Gruppierungs-Nummern sind lediglich eine Hilfestellung.

24 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

25 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der öffentlichen Haushalte entstehen.

Dazu zählen:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren

(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 111, 341)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 10, 11, 35)

26 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen

Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen und in den Forderungen aus Dienstleistungen nicht enthalten sind.

Das gilt beispielsweise für:

- Steuern
- Sozialbeiträge
- Forderungen der Krankenkasse an den Gesundheitsfonds
(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21–23, 27, 29, 33)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160–164, 170–174, 191–193, 22, 230–234, 241–247, 251–257, 260, 261, 263, 265, 360–364)

27 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Zahlung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift.

28 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Leistungen des öffentlichen Haushaltes entstehen.

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Leistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden.
- aufgelaufene Gebäudemieten
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 124 (Mieten), 125, 13)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 13, 14 (Mieten), 33, 34)

29 Übrige privatrechtliche Forderungen

Übrige privatrechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen der entsprechenden Zahlungen entstehen.

Das gilt beispielsweise für:

- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen

BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen.

(Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 121–123, 124 (Pachten), 129, 14–16, 26, 28, 342, 346, 347)
(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 14 (Pachten), 150–158, 165–169, 175–178, 20, 21, 235–238, 262, 268, 365–368)